

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1968

Geschäftszahl

1792/67

Rechtssatz

Dem Pächter einer Gastgewerbekonzession und Schankgewerbekonzession kommt in einem Verfahren, in welchem dem Konzessionsinhaber gemäß § 32 GewO Auflagen erteilt wurden, kein aus den gewerberechtlichen Vorschriften sich herleitendes rechtliche Interesse zu, weshalb er durch diesen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt sein und Beschwerde an den VwGH erheben kann (Hinweis E 5.10.1894, VwSlg 8072/1894).